

An die
Ortverwaltung
Mainz-Hechtsheim
Herrn Ortsvorsteher
Franz Jung

08.06.2015

Anfrage bezüglich zusätzlicher Geschwindigkeitsbeschränkungsschilder für die Fahrradstraße „Elisabeth-Selbert-Str.“

Wir fragen bei der Verwaltung der Stadt Mainz an, ob es möglich ist, zusätzlich zu den Schildern „Fahrradstraße“ bei der Elisabeth-Selbert-Str.“ noch Schilder mit „Höchstgeschwindigkeit 30km“ in beide Richtungen anzubringen.



Hintergrund

Immer wieder wird von Ortsansässigen angesprochen, dass die Regelung „Fahrradstr. 30km Höchstgeschwindigkeit“ (siehe 2. Seite) nicht allen Verkehrsteilnehmern bekannt ist und dies als Begründung für schnelleres Fahren angeführt wird.

Eine Beschilderung mit dem Verkehrsschild 30er Zone (oder 30km Höchstgeschwindigkeit) in beide Richtungen würde hier Klarheit schaffen.



In Deutschland sind Fahrradstraßen dem Fahrradverkehr vorbehalten. Mit anderen Fahrzeugen dürfen sie nur dort benutzt werden, wo dies durch Zusatzzeichen angezeigt ist. Häufig wird so der Verkehr anderer Fahrzeuge nur für Anlieger oder nur in einer Fahrtrichtung zugelassen (Einbahnstraße). Die Höchstgeschwindigkeit beträgt für alle Fahrzeuge 30 km/h. Das Nebeneinanderfahren mit Fahrrädern ist erlaubt. Kraftfahrer müssen gegebenenfalls ihre Geschwindigkeit verringern, um eine Behinderung oder Gefährdung von Radfahrern zu vermeiden.

Beschilderung der Fahrradstraße



Zeichen 244.1
Beginn der Fahrradstraße



Zeichen 244.2
Ende der Fahrradstraße



Zusatzzeichen 1020-13
Inline-Skaten und Rollschuh-
fahren

Fahrradfahrende Kinder unter acht Jahren,^[2] Fußgänger^[3] und Inline-Skater müssen – wie in anderen Straßen – den Gehweg oder Seitenstreifen benutzen, soweit vorhanden und benutzbar. Durch das Zusatzzeichen „Inline-Skaten und Rollschuhfahren frei“ kann Inlineskaten und Rollschuhfahren auf der Fahrbahn zugelassen werden. Rechtsgrundlage ist Nummer 23 zu Zeichen 244.1 in Anlage 2 der Straßenverkehrsordnung. In der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung heißt es zur Fahrradstraße:

- I. Fahrradstraßen kommen dann in Betracht, wenn der Radverkehr die vorherrschende Verkehrsart ist oder dies alsbald zu erwarten ist.
- II. Anderer Fahrzeugverkehr als der Radverkehr darf nur ausnahmsweise durch die Anordnung entsprechender Zusatzzeichen zugelassen werden (z. B. Anliegerverkehr). Daher müssen vor der Anordnung die Bedürfnisse des Kraftfahrzeugverkehrs ausreichend berücksichtigt werden (alternative Verkehrsführung).

Für die CDU Fraktion
Hans-Peter Bohland